

EXPERTENSEMINAR: Gemeinkosten(unter)deckung bei Sach- und Bauzeitnachträgen

Rechtliche und baubetriebliche Probleme bei Durchsetzung und Abwehr von Deckungsbeiträgen

Referenten: RAin und FAin für Bau- und Architektenrecht Dr. Birgit Franz, Köln;
Prof. Dr.-Ing. Markus Kattenbusch, ö.b.u.v. Sachverständiger, Bochum

Datum: Mittwoch, 10.10.2018, 09:30 – 17:00 Uhr
Ort: IBR-Seminarzentrum Mannheim

Preis: 449,- Euro zzgl. 19% MwSt.



RAin Dr. Birgit Franz

ist Partnerin der Bau- und Vergaberechtssozietät Leinemann Partner Rechtsanwälte mbB. Frau Dr. Franz berät seit mehr als 15 Jahren Bauunternehmen ebenso wie Investoren in allen Bereichen des Bau- und Vergaberechts und vertritt diese in gerichtlichen sowie außergerichtlichen Verfahren. Sie begleitet Auftraggeber wie auch Bieter bereits in Vergabeverfahren und ist daher mit der Kalkulation der Vergütung sowohl im Zuge der Angebots- wie auch der Nachtragserstellung und -prüfung regelmäßig befasst. Neben ihrer anwaltlichen Tätigkeit publiziert Frau Dr. Franz in den einschlägigen baurechtlichen Fachzeitschriften und ist Co-Autorin diverser Praxishandbücher sowie Herausgeberin des jüngst erschienenen Handbuchs „Baunebenrechte“. Sie ist stellvertretende Vorstandsvorsitzende der ARGE Baurecht im Deutschen Anwaltverein und Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Baurecht sowie Schiedsrichterin nach der Streitlösungsordnung für Baurecht (SL Bau). Das Handelsblatt zählt Frau Dr. Franz zu DEUTSCHLANDS BESTEN ANWÄLTEN 2017 im Rechtsgebiet Baurecht.



Prof. Dr.-Ing. Markus Kattenbusch

ist Inhaber des Lehrstuhls für Baubetrieb und Bauwirtschaft an der Hochschule Bochum sowie Partner einer Ingenieursozietät für baubetriebliche Fragestellungen, Beratungen und Schlichtung bei Vergütungsstreitigkeiten und Bauablaufstörungen. Herr Prof. Dr.-Ing. Kattenbusch ist von der Ingenieurkammer Bau NRW als Sachverständiger öffentlich bestellt und vereidigt auf dem Fachgebiet „Baupreismittlung und Abrechnung im Hoch- und Ingenieurbau sowie Bauablaufstörungen“. Darüber hinaus ist er Autor diverser Veröffentlichungen und leitet den Arbeitskreis Baurecht und Baubetrieb in der deutschen Gesellschaft für Baurecht.

Teilnehmerkreis

Auftraggeber- und Auftragnehmervetreter, Geschäftsführer, Technische Führungskräfte, Projektleiter, Bauleiter, Kalkulatoren, Baujuristen, Richter.

Ziel

Gemeinkosten sind alle im Betrieb anfallenden Kosten, die einem Kostenträger nicht direkt zuzuordnen sind, also allgemeine Ressourcen widerspiegeln, die für den Herstellungsprozess benötigt werden. Ändern sich Vergütung oder Ausführungszeitraum, so stellt sich die Frage, ob und inwieweit die Gemeinkosten über die gesonderten Vergütungs-, Entschädigungs- oder Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers gedeckt werden. Eine Gemeinkostendeckung ist nur in § 2 Abs. 3 Nr. 3 VOB/B ausdrücklich geregelt. Sinn dieser Regelung ist es, den gesamten kalkulierten Deckungsbeitrag aus dem alten Einheitspreis zu erhalten, der sich aus den Gemeinkostenzuschlägen auf die Einzelkosten der Teilleistungen ergibt. Kann der Auftragnehmer aber auch bei einer Vergütungsanpassung wegen

Modifizierung der zu erbringenden Leistung eine Deckung der kalkulierten Gemeinkosten sicherstellen, ist er auf die kalkulierten Gemeinkosten verwiesen oder kann er zusätzliche Deckungsbeiträge beanspruchen? Was ändert sich durch die Regelung im neuen Bauvertragsrecht, wonach der Auftragnehmer die tatsächlich erforderlichen Kosten beanspruchen kann, und was meint § 650c BGB mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten? Kann der Auftragnehmer im Falle der Bauzeitverlängerung als Entschädigungs- oder Schadensersatzanspruch die Erstattung einer erlittenen Unterdeckung der Gemeinkosten beanspruchen? Was bedeutet das Urteil des BGH vom 26.10.2017, wonach der Entschädigungsanspruch aus § 642 BGB auch die in der Vergütung enthaltenen Anteile für Allgemeine Geschäftskosten umfasst? Diese hoch praxisrelevanten Fragen erörtern die Referenten unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung (unter anderem der Urteile des KG vom 10.01.2017 (IBR 2017, 129) und vom 28.05.2013 (IBR 2013, 406), des BGH vom 24.03.2016 (IBR 2016, 332) oder des Beschlusses des OLG Köln vom 23.02.2015 (IBR 2015, 184) aus baubetrieblicher wie aus rechtlicher Perspektive.

Themen

- Definition der Gemeinkosten (AKG, BGK, Wagnis/Gewinn)
- Kalkulation der Gemeinkosten (als Zuschlagssatz oder über die Endsumme)
- Baubetriebliche und rechtliche Folgen der gewählten Kalkulationsmethode
- Differenzierte Betrachtung je nach Anspruchsgrundlagen (Vergütung, Schadensersatz oder Entschädigung)
- Erhöhte Gemeinkosten bei Minderungen (Abhängigkeit von der Kalkulation)
- Zusätzliche Gemeinkosten bei Mehrungen?
- Zusätzliche Gemeinkosten bei geänderten und zusätzlichen Leistungen nach der VOB/B
- Zusätzliche Gemeinkosten bei geänderten und zusätzlichen Leistungen nach dem neuen Bauvertragsrecht, § 650c BGB?
- Zusätzliche Gemeinkosten als Schadensersatz im Falle der Bauzeitverlängerung gemäß § 6 Abs. 6 VOB/B?
- Zusätzliche Gemeinkosten als Entschädigung gemäß § 642 BGB?



Anmeldung: Fax: 0621 - 2 83 83,
E-Mail: sandra.koden@ibr-seminare.de
Kontakt bei Fragen:
Sandra Koden Tel.: 0621 - 120 32-18
Kerstin Möller Tel.: 0621 - 120 32-35
Romy Grüßer Tel.: 0621 - 120 32-19

10% Frühbucherrabatt
bei Buchung bis zum 15.06.2018

Anmeldung

EXPERTENSEMINAR: Gemeinkosten(unter)deckung bei Sach- und Bauzeitnachträgen

Rechtliche und baubetriebliche Probleme bei Durchsetzung und Abwehr von Deckungsbeiträgen

Referenten: RAin und FAin für Bau- und Architektenrecht Dr. Birgit Franz, Köln;
Prof. Dr.-Ing. Markus Kattenbusch, ö.b.u.v. Sachverständiger, Bochum

Datum: Mittwoch, 10.10.2018, 09:30 – 17:00 Uhr
Ort: IBR-Seminarzentrum Mannheim

Preis: 449,- Euro zzgl. 19% MwSt.

Hiermit melde ich mich bzw. uns zu folgendem Seminar an:

Bitte in Druckbuchstaben

Titel, Vorname

Name

Firma

Gesellschaft

Straße

Nummer

PLZ

Ort

Telefon

Telefax

Firmenstempel

E-Mail-

Adresse

Datum

Unterschrift

Nur, falls zutreffend: Benötigen Sie Fortbildungspunkte? ja nein

Tragen Sie hier bitte die für Sie zuständige Architekten- oder Ingenieurkammer ein.

Sie erhalten ausführliche Seminarunterlagen. Der Seminarpreis versteht sich inkl. Mittagessen mit Softgetränk, Snacks, Tagungs- und Pausengetränke.

Für Ihren Fortbildungsnachweis: Sie erhalten eine Teilnahmebestätigung über 6 Zeitstunden (8 Weiterbildungspunkte der verschiedenen Architekten- und Ingenieurkammern: Bitte bei Anmeldung die für Sie zuständige Kammer angeben). Unsere fachbezogenen Veranstaltungen sind in der Regel für die Pflichtfortbildung nach § 15 FAO geeignet. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung bleibt jedoch der für den Teilnehmer zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.